

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Mai 2006, 32. Stück, Nr. 184

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. März 2008, 25. Stück, Nr. 226

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 257

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 437

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2013, 43. Stück, Nr. 362

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Juni 2014, 27. Stück, Nr. 494

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 07. Mai 2015, 30. Stück, Nr. 390

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 485

Gesamtfassung ab 01.10.2016

Studienplan für das
Diplomstudium der Rechtswissenschaften
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Inhaltsübersicht

Präambel: Qualifikationsprofil

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Ziele und Grundsätze
- § 2. Studiendauer und Gesamtstundenzahl
- § 3. Studiengliederung

II. Teil: Studienordnung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 4. Fächertypen

- § 5. Freie Wahlfächer
- § 6. Lehrveranstaltungstypen
- § 7. Lehre des Europarechts
- § 8. Fremdsprachige Rechtsausbildung
- § 9. European Credit Transfer System (ECTS)
- 2. Abschnitt: Studieneingangs- und Orientierungsphase
 - § 9a Studieneingangs- und Orientierungsphase
- 3. Abschnitt: Erster Studienabschnitt
 - § 10. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen
 - § 11. Angebot an Lehrveranstaltungen
- 4. Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt
 - § 12. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen
 - § 13. Angebot an Lehrveranstaltungen
- 5. Abschnitt: Dritter Studienabschnitt
 - § 14. Fächer
 - § 15. Reguläre Wahlfächerkörbe und Lehrveranstaltungen
 - § 16. Individueller Wahlfächerkorb
 - § 17. Angebot an Lehrveranstaltungen

III. Teil: Prüfungsordnung

- § 18. Diplomprüfungen
- § 19. Fachprüfungen
- § 20. Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 21. Erste Diplomprüfung
- § 22. Zweite Diplomprüfung
- § 23. Dritte Diplomprüfung
- § 24. Prüfungen aus den freien Wahlfächern
- § 25. Prüfungen aus den Freifächern
- § 26. Prüfungsverfahren
- § 27. Ausweis über den gewählten Wahlfächerkorb
- § 28. Diplomarbeit
- § 29. Studienabschluss
- § 30. Akademischer Grad

IV. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 31. Verweisungen
- § 32. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 33. Inkrafttreten
- § 34. Übergangsbestimmungen

Anhang: Fächer des individuellen Wahlfächerkorbes (§ 16)

Präambel: Qualifikationsprofil

I. Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten der geltenden Studienvorschriften zu Beginn der achtziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts haben sich die für die rechtswissenschaftlichen Studien maßgeblichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert:

- Europäisierung (EU-Beitritt) und zunehmende Internationalisierung (Globalisierung) des Rechts;
- weiteres Anwachsen des Rechtsstoffes bei gleichzeitiger Vorgabe im UniStG, die Studien zu straffen;
- Druck auf die Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen der juristischen Studien;
- Fachhochschulen als Konkurrenten und mögliche Partner universitärer Ausbildung;
- Erweiterung der Universitätsautonomie auch im Bereich der Studiengestaltung.

II. Ziele, Grundsätze, Maßnahmen

Der gravierende Wandel in den Rahmenbedingungen verlangt gerade beim Diplomstudium eine tiefgreifende Reform, die sich insbesondere an folgenden Zielen, Grundsätzen und Maßnahmen orientieren soll:

- Straffung des Studienganges

Angesichts der quantitativen Zunahme des Rechtsstoffes, des Auftretens neuer Rechtsfächer (insb Europarecht) und einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung ist die Straffung des Studienganges unverzichtbar. Sie wird im Wesentlichen alle Fächer betreffen müssen. Im Interesse einer praxishen Ausbildung wird es allerdings unumgänglich sein, die rechtshistorischen Fächer überproportional zu kürzen.

- Vorrangigkeit einer universaljuristischen Bildung und Ausbildung

Die Ausbildung zum „Generalisten“ entspricht typisch der Aufgabe universitärer Berufsvorbereitung. Sie ist auch eine Konsequenz aus der quantitativen Zunahme des Rechts. Nur der „Generalist“, dh ein Absolvent, der über grundlegende Kenntnisse in allen Fächern und ihren Methoden verfügt, ist für die klassischen Rechtsberufe geeignet und besitzt die Fähigkeit, sich in spezifische Materien und in besondere Erfordernisse anderer Berufe einzuarbeiten. Die universaljuristische Ausbildung verlangt auch, die rechtshistorischen Fächer nicht aus dem Studium zu eliminieren und im Kreis der Pflichtfächer zu belassen.

- Vertiefung und begrenzte Spezialisierung in der Schlussphase des Studiums

Das bezügliche Lehrangebot sollte sich vor allem an den Erfordernissen der Praxis, der Internationalität und der Standortprofilierung orientieren. Dem wird am besten durch entsprechend ausgestaltete Wahlfächerkörbe Rechnung zu tragen sein.

- Internationalität

Diese Zielvorgabe wird insbesondere durch eine effiziente Ausbildung im Europarecht und Völkerrecht, durch rechtsvergleichende Studien, durch das Integrierte Diplomstudium (Italienisches Recht), durch einführende Lehrveranstaltungen in ausländische Rechte (auch fremdsprachig) und durch anrechenbare Auslandsstudien zu berücksichtigen sein. In diesem Zusammenhang sind der Abschluss und die Erweiterung von Kooperationsverträgen mit ausländischen Universitäten anzustreben.

- **Intra- und Interdisziplinarität**

Entsprechende Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsfächern sind in der Rechtsanwendung unverzichtbar. Ähnliches gilt für den Zusammenhang zwischen Recht und Gesellschaft, insbesondere zwischen Recht und Wirtschaft. Intra- und Interdisziplinarität sollen daher entsprechend berücksichtigt werden; so etwa durch ein Pflichtfach „Wirtschaft“ und die adäquate Ausgestaltung der Wahlfächerkörbe in der Endphase des Studiums.

- **Praxisbezug**

Neben der theoretischen Fundierung ist immer auch der Praxisbezug herzustellen. Besonders umgesetzt werden kann dieser Aspekt im Wege von Projektstudien und durch eine entsprechende Zusammensetzung der Wahlfächerkörbe am Studienende. Hilfreich ist auch ein Angebot zum Erlernen von berufsbezogenen Kommunikationstechniken wie Rhetorik, Verhandlungsführung und Argumentationstechnik.

- **Flexibilität und Mobilität**

Der immer schnellere Wandel in Recht und Gesellschaft sowie Veränderungen am Arbeitsmarkt (zunehmender Zwang zu beruflicher Veränderung) fordern von den Studienabgängern erhöhte Flexibilität und Mobilität. Die Förderung dieser Eigenschaften ist daher gleichfalls eine zentrale Zielvorgabe für den Studienplan und seinen Vollzug. Sie ist bei den anderen Zielen, Grundsätzen und Maßnahmen mit zu berücksichtigen. Als zusätzliches Instrument zur Förderung von Flexibilität und Mobilität sind Maßnahmen zur Steigerung sozialer Kompetenz zu empfehlen (zB Angebote betreffend Psychologie, Führungsverhalten und Mitarbeitermotivation).

- **Kritikfähigkeit und Verantwortlichkeit**

Kritikfähigkeit, Befähigung und Bereitschaft zum Hinterfragen des positiven Rechts und seiner Anwendung sowie Verantwortungsbewusstsein sind für die Ausübung jedes Rechtsberufes unverzichtbar. Sie sind nachhaltig zu entwickeln; vor allem durch das Fördern selbständigen Denkens der Studierenden, durch Rechtsvergleich, durch Judikaturanalysen, durch eine entsprechende Einbeziehung von Rechtstatsachen und durch die Verankerung der „Rechtsphilosophie“ als Pflichtfach.

- **Interaktion als Unterrichtsprinzip**

Die im Rahmen des Studiums angebotenen Lehrveranstaltungen sollen wesentlich vom Prinzip der „Interaktion“ bestimmt sein. Die Palette der Interaktion sollte daher von der Möglichkeit zu Frage und Antwort (zB im Rahmen von Vorlesungen), der gemeinsamen Falllösung (zB in Übungen), dem „Prozessspiel“ (moot court), dem spezifischen wissenschaftlichen Diskurs (zB in Seminaren) bis zu Intensivlehrveranstaltungen in der Form der Vorlesungen verbunden mit Übungen.

- **Adäquate Berücksichtigung moderner Informations- und Lehrtechniken**

Diese Vorgabe umfasst zweierlei: Einerseits sollen die Studierenden mit den modernen juristischen Informationstechniken vertraut gemacht werden. Andererseits wird den Lehrenden empfohlen, im Lehrbetrieb verstärkt moderne Lehr- und Präsentationstechniken einzusetzen.

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ziele und Grundsätze

Die Ziele und Grundsätze des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck werden durch § 4 Z 3 UniStG, durch die Anlage 1 Z 6.1 zum UniStG sowie durch das Qualifikationsprofil (Präambel) bestimmt. Das Studium dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung insbesondere für jene Berufe, für deren Ausübung das Studium der Rechtswissenschaften Voraussetzung ist.

§ 2. Studiendauer und Gesamtstundenzahl

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck dauert acht Semester. Die Gesamtstundenzahl beträgt 125 Semesterstunden (Anlage 1 Z 6.8 UniStG). Davon entfallen 97 auf Pflichtfächer, 15 auf gebundene Wahlfächer und 13 auf freie Wahlfächer (§ 4 Z 25 und § 13 Abs 4 Z 2 und 6 UniStG).

§ 3. Studiengliederung

Das Diplomstudium ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt umfasst zwei Semester mit 32 Semesterstunden, der zweite Abschnitt vier Semester mit 63 Semesterstunden und der dritte Abschnitt zwei Semester mit 17 Semesterstunden. Die restlichen 13 Semesterstunden betreffen freie Wahlfächer und sind als solche keinem bestimmten Studienabschnitt zugeordnet.

Zweiter Teil

Studienordnung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 4. Fächertypen

- (1) Fächertypen sind die Pflichtfächer, die gebundenen Wahlfächer, die freien Wahlfächer und die Freifächer.
- (2) Pflichtfächer sind Fächer, die für das Studium der Rechtswissenschaften unverzichtbar sind. Sie sind Gegenstand der Diplomprüfungen.
- (3) Gebundene Wahlfächer sind Fächer, welche die Studierenden unter den Bedingungen des Studienplanes als Diplomprüfungsfächer auswählen können.
- (4) Freie Wahlfächer sind Fächer, welche die Studierenden aus dem Lehrangebot aller anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten als weitere Prüfungsfächer frei wählen können. Sie sind Gegenstand der Diplomprüfungen.
- (5) Freifächer sind für einen Studierenden alle von der Fakultät angebotenen Wahlfächer, die der Studierende nicht in Form eines gebundenen oder eines freien Wahlfaches absolviert.

§ 5. Freie Wahlfächer

- (1) Die Studierenden haben außer den Pflichtfächern (§ 10 Abs 1, § 12, § 14 Abs 2) und den gebundenen Wahlfächern (Wahlfächerkorb gemäß §§ 15 oder 16) freie Wahlfächer im Ausmaß von 13 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Den Studierenden wird empfohlen, die freien Wahlfächer im dritten Studienabschnitt zu absolvieren, und zwar durch einen zweiten Wahlfächerkorb (§§ 15, 16), durch einzelne Lehrveranstaltungen gemäß den §§ 15 und 16, durch einschlägige Auslandsstudien oder durch Studien von Fremdsprachen.

§ 6. Lehrveranstaltungstypen

- (1) Als Lehrveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht: Vorlesungen, Vorlesungen verbunden mit Übungen, Übungen, Seminare, Praktika, Repetitorien und Diplomandenarbeitsgemeinschaften.
- (2) Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Faches ein.
- (3) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.
- (4) Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets.
- (5) Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden.
- (6) Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Vorstellung und Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, wobei sie die Berufsvorbildung und/oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen.
- (7) Repetitorien (RE) dienen der gezielten Wiederholung des Prüfungsstoffes eines Diplomprüfungsfaches.
- (8) Diplomandenarbeitsgemeinschaften (DA) dienen der Vermittlung jener wissenschaftlichen Arbeitstechniken und -methoden, die insbesondere für die Anfertigung einer juristischen Diplomarbeit notwendig sind.
- (9) Bei Erhebung und Deckung des Bedarfes ist bei Seminaren und Praktika grundsätzlich von der Teilungsziffer 30 und bei Übungen und Vorlesungen verbunden mit Übungen grundsätzlich von der Teilungsziffer 40 auszugehen.

§ 7. Lehre des Europarechts

Europarecht als autonomes, größtenteils supranationales Recht und fächerübergreifende Materie ist auf zwei Ebenen zu vermitteln: Im Pflichtfach „Europarecht“ sind die Inhalte gemäß § 12 Z 8 zu lehren. Darüber hinaus sind in allen anderen Fächern des geltenden Rechts die fachspezifischen europarechtlichen Inhalte und Bezüge zu vermitteln.

§ 8. Fremdsprachige Rechtsausbildung

Mit Zustimmung der Studienkommission können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden. Bei den Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein (§ 10 Abs 2 UniStG).

§ 9. European Credit Transfer System (ECTS)

Den acht Semestern des Diplomstudiums entsprechen 240 Anrechnungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 180,5 Punkte auf die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern, 26 Punkte auf die Lehrveranstaltungen aus den gebundenen Wahlfächern, 13 Punkte auf die Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern und 20,5 Punkte auf die Diplomarbeit. Die Zuteilung der Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und den gebundenen Wahlfächern erfolgt in den §§ 10, 12, 14, 15 und 16 Abs 4. Die Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern erhalten pro Semesterstunde einen Punkt.

Zweiter Abschnitt: Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 9a Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 10 Abs. 1 Z 1) VO 3, 5 ECTS-AP,
 2. Juristische Informations- und Arbeitstechnik (§ 10 Abs. 1 Z 2) VO 2, 3 ECTS-AP.
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-AP absolviert werden. Im Studienplan festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.

Dritter Abschnitt: Erster Studienabschnitt

§ 10. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

- (1) Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes sind:

1	Einführung in die Rechtswissenschaften	VO 3	5 ECTS-Punkte
2	Juristische Informations- und Arbeitstechnik	VO 2	3 ECTS-Punkte
3	Römisches Privatrecht - Sachenrecht, Grundzüge des Personen- und Erbrechtes - Obligationenrecht	VO 3 VO 2	6 ECTS-Punkte 4 ECTS-Punkte
4	Rechtsgeschichte - Ältere Rechtsgeschichte - Neuere Rechtsgeschichte (ab Aufklärung)	VO 2 VO 3	4 ECTS-Punkte 6 ECTS-Punkte
5	Straf- und Strafverfahrensrecht - Strafrecht Allgemeiner Teil I (Grundlagen des Strafrechts) - Strafrecht Allgemeiner Teil II (Sanktionen) - Strafrecht Besonderer Teil I (unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts) - Strafrecht Besonderer Teil II - Strafverfahrensrecht I (ohne Rechtsmittelverfahren) - Strafverfahrensrecht II (Rechtsmittelverfahren)	VO 2 VO 1 VO 2 VO 1 VO 1 VO 1	4 ECTS-Punkte 2,5 ECTS-Punkte 4 ECTS-Punkte 2 ECTS-Punkte 2,5 ECTS-Punkte 2,5 ECTS-Punkte

6	Wirtschaft - Grundlagen der Wirtschaft - Rechnungswesen	VO 2 VO 3	4 ECTS-Punkt 6 ECTS-Punkte
7	Übung aus Straf- und Strafverfahrensrecht	UE 2	2 ECTS-Punkte
8	Übung aus Römischem Privatrecht oder aus Rechtsgeschichte	UE 2	2 ECTS-Punkte

(2) Die in Abs 1 Z 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen bilden die Studieneingangsphase.

§ 11. Angebot an Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 10 sind in solcher Zahl anzubieten, dass die Studierenden den ersten Studienabschnitt – unabhängig davon, in welchem Semester sie das Studium begonnen haben in zwei Semestern abschließen können.
- (2) Übungen aus den Fächern „Römisches Privatrecht“, „Rechtsgeschichte“ und „Straf- und Strafverfahrensrecht“ sind in jedem Semester in ausreichender Zahl anzubieten.
- (3) Sonstige Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe des Bedarfes und der finanziellen Möglichkeiten anzubieten.

Vierter Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt

§ 12. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes sind:

1. Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht

Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil I	VO 2	2,5 ECTS-Punkte
Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil II	VO 1	2 ECTS-Punkte
Sachenrecht I	VO 2	4 ECTS-Punkte
Sachenrecht II	VO 1	2 ECTS-Punkte
Schuldrecht Allgemeiner Teil	VO 2	4 ECTS-Punkte
Schuldrecht Besonderer Teil I	VO 2	4 ECTS-Punkte
Schuldrecht Besonderer Teil II	VO 1	2 ECTS-Punkte
Familienrecht	VO 1	2 ECTS-Punkte
Erbrecht	VO 1	2 ECTS-Punkte
Internationales Privatrecht	VO 1	2 ECTS-Punkte

2. Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Unternehmensrecht und Grundzüge des Privaten Rechts der Wirtschaft	VO 2	4 ECTS-Punkte
Gesellschaftsrecht	VO 3	6 ECTS-Punkte
Bank- und Kapitalmarktrecht	VO 1	2 ECTS-Punkte

3. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht

Grundlagen und Grundbegriffe des Zivilverfahrensrechts	VO 1	2,5 ECTS-Punkte
Zivilprozessrecht (Streitiges Verfahren)	VO 2	3,5 ECTS-Punkte
Außerstreitverfahren	VO 1	2 ECTS-Punkte
Exekutionsrecht	VO 1	2 ECTS-Punkte
Insolvenzrecht	VO 1	2 ECTS-Punkte

4. Arbeitsrecht und Sozialrecht

Arbeitsrecht	VO 4	8,5 ECTS-Punkte
Sozialrecht	VO 2	4 ECTS-Punkte

5. Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht

Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre	VO 1	2 ECTS-Punkte
Staatsverfassung und Europarecht	VO 1	2 ECTS-Punkte
Prinzipien, Funktions- und Organisationsgrundlagen der Verfassung	VO 2	4 ECTS-Punkte
Grundrechte und Rechtsschutz	VO 2	4 ECTS-Punkte

6. Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht

Verwaltungswissenschaft	VO 1	2 ECTS-Punkte
Allgemeines Verwaltungsrecht I	VO 1	2 ECTS-Punkte
Allgemeines Verwaltungsrecht II	VO 2	4 ECTS-Punkte
Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren	VO 2	4 ECTS-Punkte
Besonderes Verwaltungsrecht I	VO 2	4 ECTS-Punkte
Besonderes Verwaltungsrecht II	VO 1	2 ECTS-Punkte

7. Finanzrecht

Finanzrecht	VO 3	6 ECTS-Punkte
-------------	------	---------------

8. Europarecht

Institutionelles Europarecht	VO 2	4 ECTS-Punkte
Grundlagen des materiellen Europarechts	VO 2	3,5 ECTS-Punkte

9. Völkerrecht

Völkerrecht I	VO 2	3,5 ECTS-Punkte
Völkerrecht II	VO 1	2,5 ECTS-Punkte

10. Übung aus einem der vier Fächer gemäß Z 1 bis 4

UE 2 2 ECTS-Punkte

11. Übung aus einem der fünf Fächer gemäß Z 5 bis 9

UE 2 2 ECTS-Punkte

12. Seminar aus einem der zehn Fächer gemäß Z 1 bis

9 und § 10 Abs 1 Z 5 (Straf- und Strafverfahrensrecht)

SE 2 2 ECTS-Punkte

§ 13. Angebot an Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 12 sind in solcher Zahl anzubieten, dass die Studierenden den zweiten Studienabschnitt in vier Semestern abschließen können.
- (2) Übungen aus jedem der Fächer gemäß § 12 Z 1 bis 9 sowie Seminare aus diesen Fächern zuzüglich des Faches Straf- und Strafverfahrensrecht (§ 10 Abs 1 Z 5) sind in jedem Semester in ausreichender Zahl anzubieten.
- (4) In jedem Semester ist zumindest eine einstündige Diplomandenarbeitsgemeinschaft anzubieten.

- (5) Sonstige Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe des Bedarfs und der finanziellen Möglichkeiten anzubieten.

Fünfter Abschnitt: Dritter Studienabschnitt

§ 14. Fächer

- (1) Der dritte Studienabschnitt besteht aus einem Pflichtfach und aus gebundenen Wahlfächern.
 (2) Einziges Pflichtfach ist Rechtsphilosophie. VO 2 4 ECTS-Punkte
 (3) Die gebundenen Wahlfächer sind im Ausmaß von 15 Semesterstunden in Form eines Wahlfächerkorbes gemäß § 15 oder § 16 zu absolvieren.

§ 15. Reguläre Wahlfächerkörbe und Lehrveranstaltungen

Reguläre Wahlfächerkörbe und deren Lehrveranstaltungen sind:

1. Justiz

Zivilrecht - Zivilrecht Vertiefung: International Contract Law	VO 2	4 ECTS-Punkte
- Recht der Handelsgeschäfte – Vertiefung Privatversicherungsrecht	VO 2	4 ECTS-Punkte
- VU aus Zivilrecht	VU 2	2 ECTS-Punkte
Zivilgerichtliches Verfahrensrecht und Mediation - Zivilgerichtliches Verfahren - Vertiefung, Streitschlichtung und Mediation	VO 4	8 ECTS-Punkte
- Praktikum aus Zivilverfahrensrecht	PR 1	2 ECTS-Punkte
Strafverfahrensrecht, Strafrecht, Kriminologie - Strafverfahrensrecht – Vertiefung	VO 1	2 ECTS-Punkte
- VU aus Strafverfahrensrecht und Strafrecht	VU 2	2 ECTS-Punkte
- Kriminologie	VO 1	2 ECTS-Punkte

2. Verwaltung

Grundlagen der Verwaltung - Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsreform – Vertiefung	VO 3	6 ECTS-Punkte
- VU aus Grundlagen der Verwaltung	VU 2	2 ECTS-Punkte
Verwaltungsrecht - Allgemeines Verwaltungsrecht – Vertiefung	VO 2	4 ECTS-Punkte
- Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren – Vertiefung I	VO 1	2 ECTS-Punkte
- Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren – Vertiefung II	VO 1	2 ECTS-Punkte
- Besonderes Verwaltungsrecht – Vertiefung I	VO 2	4 ECTS-Punkte
- Besonderes Verwaltungsrecht – Vertiefung II	VO 1	2 ECTS-Punkte
- Verwaltungsprivatrecht	VO 1	2 ECTS-Punkte
- VU aus Verwaltungsrecht	VU 2	2 ECTS-Punkte

3. Recht der Wirtschaft

Grundlagen der nationalen, europäischen und internationalen Wirtschaftsverfassung	VO 1	2 ECTS-Punkte
Öffentliches Wirtschaftsrecht (Ordnung, Aufsicht, Förderung, Lenkung, Öffentliche Unternehmen)	VO 3	5,5 ECTS-Punkte
VU aus öffentlichem Wirtschaftsrecht	VU 2	2,5 ECTS-Punkte
Privates Recht der Wirtschaft I	VO 2	4 ECTS-Punkte
Privates Recht der Wirtschaft II	VO 2	3,5 ECTS-Punkte
VU aus privatem Recht der Wirtschaft	VU 2	2,5 ECTS-Punkte
Unternehmenssteuerrecht	VO 2	4 ECTS-Punkte
Insolvenzrecht und Unternehmensreorganisation - Vertiefung	VO 1	2 ECTS-Punkte

4. Arbeit, Soziales, Wohnen

Arbeitsrecht und Sozialrecht		
-Arbeitsrecht - Vertiefung	VO 3	5 ECTS-Punkte
- Sozialrecht - Vertiefung	VO 2	4 ECTS-Punkte
- Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht	VO 1	2 ECTS-Punkte
- Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen	VO 1	2 ECTS-Punkte
- VU aus Arbeitsrecht und Sozialrecht	VU 2	2,5 ECTS-Punkte
Wohnrecht		
- Wohnrecht einschließlich der verfahrensrechtlichen Besonderheiten - Vertiefung	VO 4	8 ECTS-Punkte
- VU aus Wohnrecht	VU 2	2,5 ECTS-Punkte

5. Europarecht und Völkerrecht

Europarecht		
- Europarecht – Vertiefung	VO 2	4 ECTS-Punkte
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der EU	VO 2	4 ECTS-Punkte
- Europäischer Rechtsschutz – Vertiefung: Rechtsschutz vor EuGH und EuG	VO 1	2 ECTS-Punkte
- Europäisches Wettbewerbsrecht	VO 1	1,5 ECTS-Punkte
- VU aus Europarecht	VU 2	2,5 ECTS-Punkte
Völkerrecht		
Völkerrecht – Vertiefung	VO 2	4 ECTS-Punkte
Menschenrechte	VO 1	2 ECTS-Punkte
Internationales Wirtschaftsrecht	VO 2	4 ECTS-Punkte
VU aus Völkerrecht	VU 2	2 ECTS-Punkte

6. Ausländisches Recht und Rechtsvergleichung

Grundzüge fremder Rechtssysteme	VO 4	7,5 ECTS-Punkte
Einführung in zwei ausländische Rechte	VU 4	5 ECTS-Punkte
- Deutsches Recht	(2x2)	
- Italienisches Recht		
- Recht der USA		
- anderes ausländisches Recht		
Europäisches und internationales Einheitsprivatrecht (einschließlich des Kollisionsrechts)	VO 3	5,5 ECTS-Punkte
Europäisches und internationales Zivilverfah-	VO 2	4 ECTS-Punkte

rensrecht und internationales Schiedsverfahren		
Europäisches und internationales Verwaltungsrecht	VO 1	2 ECTS-Punkte
Europäisches und internationales Straf- und Strafverfahrensrecht	VO 1	2 ECTS-Punkte

7. Italienisches Recht

Einführung in das Italienische Recht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsterminologie	VO 2	3,5 ECTS-Punkte
Diritto privato I	VO 1	2 ECTS-Punkte
Diritto privato II	VO 2	4,5 ECTS-Punkte
Diritto processuale civile	VO 1	2 ECTS-Punkte
Diritto penale e procedura penale	VO 1	2 ECTS-Punkte
Diritto pubblico: Diritto costituzionale e amministrativo		
- Diritto pubblico I	VO 2	3,5 ECTS-Punkte
- Diritto pubblico II	VO 1	2,5 ECTS-Punkte
Diritto tributario	VO 1	2 ECTS-Punkte
VU aus Diritto privato	VU 2	2 ECTS-Punkte
VU aus Diritto pubblico	VU 2	2 ECTS-Punkte

§ 16. Individueller Wahlfächerkorb

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich den Wahlfächerkorb selbst zusammenzustellen (individueller Wahlfächerkorb).
- (2) Für den individuellen Wahlfächerkorb kommen alle Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des §15 angeboten werden, sowie Vorlesungen und Vorlesungen verbunden mit Übungen aus den im Anhang bezeichneten Fächern in Frage.
- (3) Aus den im Anhang bezeichneten Fächern dürfen pro Fach höchstens fünf Semesterstunden gewählt werden. Überdies dürfen aus den in Teil 2 des Anhanges bezeichneten Fächern insgesamt höchstens fünf Semesterstunden gewählt werden.
- (4) Auf die Lehrveranstaltungen im individuellen Wahlfächerkorb entfallen insgesamt 26 ECTS-Punkte.

§ 17. Angebot an Lehrveranstaltungen

- (1) Die zweistündige Vorlesung aus Rechtsphilosophie und die in § 15 Z 1 bis 6 bezeichneten Lehrveranstaltungen sind in jedem Studienjahr so anzubieten, dass die Studierenden den dritten Studienabschnitt in zwei Semestern abschließen können.
- (2) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Z 7 werden grundsätzlich durch das Lehrangebot des Integrierten Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck abgedeckt.
- (3) Aus jedem der nachfolgend angeführten Fächer des Anhanges sind pro Studienjahr Vorlesungen oder Vorlesungen verbunden mit Übungen im Ausmaß von wenigstens zwei Semesterstunden anzubieten: Allgemeine Verfahrenslehre; Altenrecht; Bürgerlichrechtliche Quellenforschung; Materielles Finanzstrafrecht Allgemeiner Teil und Materielles Finanzstrafrecht Besonderer Teil, Finanzstrafverfahrensrecht; Führungsverhalten und Mitarbeitermotivation; Geschlechterrecht; Internationales Wirtschaftsrecht; Jugend und Schulrecht; Mediation; Medizinrecht; Politikwissenschaft; Psychologie für Juristen; Rechtsgeschichte - Vertiefung; Rechtsinformatik; Rechtsso-

ziologie; Rechtstatsachenforschung; Rhetorik, Verhandlungsführung und Argumentationstechnik; Römisches Recht - Vertiefung; Staatskirchenrecht; Umweltrecht; Wirtschaftsstrafrecht.

- (4) Sonstige Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe des Bedarfes und der finanziellen Möglichkeiten anzubieten.

Dritter Teil

Prüfungsordnung

§ 18. Diplomprüfungen

- (1) In jedem Studienabschnitt ist eine Diplomprüfung abzulegen.
- (2) Jede Diplomprüfung besteht – unbeschadet des § 17 Abs 5 iVm § 7 Abs 2 Z 2 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ idgF - aus Teilprüfungen vor Einzelprüfern. Diese sind im zweiten Studienabschnitt Fachprüfungen, in den übrigen beiden Studienabschnitten Fachprüfungen oder Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (3) Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung ist der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen.

§ 19. Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach (§ 4 Z 27 UniStG). Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Prüfung ist auf die Stundenzahlen Bedacht zu nehmen, die der Studienplan für das jeweilige Fach und dessen Untergliederung vorsieht.
- (2) Besteht eine Fachprüfung einer Diplomprüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, so darf der mündliche Teil erst nach positiver Beurteilung des schriftlichen Teiles abgelegt werden.
- (3) Schriftliche Fachprüfungen und schriftliche Fachprüfungsteile von Diplomprüfungen sind als Klausurarbeiten abzuhalten. Bei Rechtsfächern hat ihr Gegenstand ein praktischer Rechtsfall oder ein rechtstheoretisches Problem zu sein. Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.

§ 20. Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Beurteilung der Studierenden erfolgt bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Bei-trägen der Teilnehmer (begleitende Lehrveranstaltungsprüfung), bei anderen Lehrveranstaltungen auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung (Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfung).
- (3) Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen können unter Berücksichtigung der fachlichen und didaktischen Erfordernisse in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden. Die Prüfungsform ist vom Lehrveranstaltungsleiter vor Semesterbeginn bekannt zu geben (§ 7 Abs 6 UniStG).
- (4) Vorlesungen verbunden mit Übungen, Übungen, Seminare und Praktika sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

§ 21. Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen.

- (2) Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen über die Vorlesungen:
 - a. Einführung in die Rechtswissenschaften
 - b. Juristische Informations- und Arbeitstechnik

- (3) Fachprüfungen sind abzulegen aus den Fächern:
 - a. Römisches Privatrecht – mündlich
 - b. Rechtsgeschichte – mündlich
 - c. Straf- und Strafverfahrensrecht – schriftlich und mündlich
 - d. Wirtschaft – schriftlich

- (4) Fachprüfungen dürfen frühestens am Ende des ersten Semesters abgelegt werden. Überdies wird empfohlen, die Fachprüfungen aus den Fächern „Römisches Privatrecht“ und „Straf- und Strafverfahrensrecht“ erst im zweiten Semester abzulegen.

- (5) Der Studierende muss als besondere Antrittsvoraussetzungen nachweisen:
 - a. vor der Fachprüfung aus „Römisches Privatrecht“ oder aus „Rechtsgeschichte“ die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus dem betreffenden Fach;
 - b. vor der Fachprüfung aus „Straf- und Strafverfahrensrecht“ die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus diesem Fach.

§ 22. Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, die schriftlich und mündlich oder nur mündlich abzulegen sind.

- (2) Schriftlich und mündlich abzulegen sind Fachprüfungen aus den Fächern:
 - a. Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht
 - b. Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht
 - c. Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht

- (3) Nur mündlich abzulegen sind Fachprüfungen aus den Fächern:
 - a. Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht
 - b. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht
 - c. Arbeitsrecht und Sozialrecht
 - d. Finanzrecht
 - e. Europarecht
 - f. Völkerrecht

- (4) Fachprüfungen gemäß Abs 2 dürfen frühestens nach Ablauf der Nachfrist (§ 61 Abs 2 UG 2002) des ersten Semesters des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden.

- (5) Zur Reihenfolge der Fachprüfungen wird empfohlen, abzulegen:
 - a. „Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht“ vor den Fächern „Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht“, „Arbeitsrecht und Sozialrecht“ und „Zivilgerichtliches Verfahrensrecht“;
 - b. „Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht“ vor den Fächern „Europarecht“ und „Völkerrecht“;
 - c. „Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht“ vor dem Fach „Finanzrecht“.

- (6) Der Studierende muss als besondere Antrittsvoraussetzungen nachweisen:
- a. vor der Fachprüfung aus „Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht“ oder aus „Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht“ oder aus „Zivilgerichtliches Verfahrensrecht“ oder aus „Arbeitsrecht und Sozialrecht“ die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus dem betreffenden Fach;
 - b. vor der Fachprüfung aus „Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht“ oder aus „Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht“ oder aus „Finanzrecht“ oder aus „Europarecht“ oder aus „Völkerrecht“ die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus dem betreffenden Fach;
 - c. vor der letzten Fachprüfung die erfolgreiche Teilnahme an einem zweistündigen Seminar aus einem der zehn Fächer gemäß § 12 Z 1 bis 9 und § 10 Abs 1 Z 5.
- (7) Studierende des ersten Studienabschnittes können bereits ab dem Semester, in dem nur noch eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung offen ist, Übungen aus dem zweiten Studienabschnitt absolvieren.

§ 23. Dritte Diplomprüfung

- (1) Die dritte Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung aus „Rechtsphilosophie“ und aus Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem vom Studierenden gewählten Wahlfächerkorb (§§ 15, 16).
- (2) Die Lehrveranstaltungsprüfungen in den Wahlfächerkörben sind bei den Vorlesungen verbunden mit Übungen und Praktika begleitende Lehrveranstaltungsprüfungen, bei den Vorlesungen Abschluss- Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 20 Abs 2).
- (3) Studierende des zweiten Studienabschnittes können bereits ab dem Semester, in dem nur noch eine Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung offen ist, aus den Fächern der Fächerkörbe des dritten Studienabschnittes zwei Vorlesungen verbunden mit Übungen oder Vorlesungen durch Lehrveranstaltungsprüfungen absolvieren. Davon ausgenommen sind Fächer, die eine Spezialisierung oder eine Vertiefung des noch nicht positiv abgelegten Faches des zweiten Studienabschnittes darstellen.

§ 24. Prüfungen aus den freien Wahlfächern

Die Prüfungen aus den freien Wahlfächern (§ 4 Abs 4, § 5) sind nach Maßgabe der einschlägigen Studienvorschriften abzulegen. Diese Prüfungen sind in das Diplomprüfungszeugnis aufzunehmen.

§ 25. Prüfungen aus den Freifächern

Die Studierenden sind berechtigt, über Freifächer (§ 4 Abs 5) die im Studienplan vorgesehenen Prüfungen abzulegen. Auf Antrag sind solche Prüfungen in das Diplomprüfungszeugnis aufzunehmen.

§ 26. Prüfungsverfahren

- (1) Das Prüfungsverfahren (insbesondere Prüfungstermine, Anmeldung, Durchführung, Wiederholung, Rechtsschutz) richtet sich nach den §§ 53 bis 60 UniStG.
- (2) Die Prüfungen haben in fairer Weise die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden zu ermitteln und zu bewerten. Dazu gehören insbesondere eine hinreichende Prüfungsdauer und eine in Umfang und Inhalt entsprechende Fragestellung (Fairnessregel).

§ 27. Ausweis über den gewählten Wahlfächerkorb

Die absolvierten regulären Wahlfächerkörbe sind im Diplomprüfungszeugnis mit ihrer Bezeichnung anzuführen.

§ 28. Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist aus dem Bereich der Diplomprüfungsfächer (Pflichtfächer und gebundene Wahlfächer) mit Ausnahme der Fächer „Einführung in die Rechtswissenschaften“, „Juristische Informations- und Arbeitstechnik“, „Rhetorik, Verhandlungsführung und Argumentationstechnik“, „Führungsverhalten und Mitarbeitermotivation“ zu entnehmen. Das Thema der Diplomarbeit muss jedenfalls einen rechtswissenschaftlichen Bezug aufweisen.
- (2) Die Diplomarbeit kann im zweiten oder im dritten Studienabschnitt angefertigt werden. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit im dritten Studienabschnitt und erst nach dem Besuch einer Diplomandenarbeitsgemeinschaft zu schreiben.
- (3) Die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit muss innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar sein. Die abgeschlossene Diplomarbeit ist innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 29. Studienabschluss

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften ist absolviert, wenn die drei Diplomprüfungen und die Prüfungen aus den freien Wahlfächern (§ 5) positiv abgelegt wurden und die Diplomarbeit positiv beurteilt wurde.

§ 30. Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften“ bzw. „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magistra iuris“ bzw. „Magister iuris“, abgekürzt „Mag. iur.“, verliehen.

Vierter Teil

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31. Verweisungen

Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz beziehen sich auf Bestimmungen dieses Studienplanes.

§ 32. Personenbezogene Bezeichnungen

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 33. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) § 9a samt vorangestellter Abschnittsbezeichnung in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 437, tritt mit 1. Oktober

2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

- (3) [außer Kraft getreten gemäß Abs. 5]
- (4) [außer Kraft getreten gemäß Abs. 5]
- (5) § 33 Abs. 3 und 4 tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.
- (6) § 9a samt vorangestellter Abschnittsbezeichnung in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 437, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (7) Die geänderten Bezeichnungen der Abschnitte vor der Überschrift des § 10 sowie nach §§ 11 und 13 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (8) Die Änderung des Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 07.05.2015, 30. Stück, Nr. 390, tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (9) Die Änderung des Studienplanes in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 485, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist mit Ausnahme von § 9a auf alle Studierenden anzuwenden. § 9a in der Fassung dieses Mitteilungsblattes ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/17 beginnen sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

§ 34. Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, können das Studium innerhalb folgender Fristen nach dem Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1993/94 Nr. 298, fortsetzen und beenden:
 - a. Ist der erste Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen, stehen für diesen höchstens drei weitere Semester und für den zweiten Studienabschnitt höchstens sieben Semester zur Verfügung.
 - b. Ist der zweite Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen, stehen für diesen höchstens sieben weitere Semester zur Verfügung.
- (2) Während der in Abs 1 genannten Fristen sind Lehrveranstaltungen nach dem bisherigen Studienplan in ausreichender Zahl anzubieten, soweit sie nicht bereits nach den Bestimmungen dieses Studienplanes (§§ 11, 13, 17) angeboten werden.
- (3) Studierende, die einen Studienabschnitt nicht innerhalb der in Abs 1 genannten Frist abschließen, können ihr Studium nur mehr nach diesem Studienplan fortsetzen und beenden.
- (4) Studierende gemäß Abs 1 sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (5) Für den Übertritt in das neue Studium (Abs 3 und 4) gilt Folgendes:
 - a. Studierende, die sich noch im ersten Studienabschnitt befinden, wechseln in den ersten Abschnitt des neuen Studiums.
 - b. Studierende, die den ersten Studienabschnitt bereits abgeschlossen haben oder die sich bereits im zweiten Studienabschnitt befinden, haben die Wahl, in den ersten oder in den zweiten Abschnitt des neuen Studiums zu wechseln. Wechseln Studierende in den zweiten Abschnitt, so haben sie in diesem die Prüfungen aus den Fächern „Juristische Informations- und Arbeitstechnik“ (§ 21 Abs 2 lit b) und „Straf- und Strafverfahrensrecht“ (§ 21 Abs 3 lit c) nachzuholen.

- (6) Für Studierende, die in das neue Studium wechseln, hat die Vorschrift, wonach Fachprüfungen frühestens am Ende des ersten Semesters des betreffenden Studienabschnittes abgelegt werden dürfen (§§ 21 Abs 4, 22 Abs 4), keine Geltung.
- (7) Die Anerkennung von Prüfungen, die auf Grund des bisherigen Studienplanes (Abs 1) abgelegt worden sind, wird durch Verordnung der Studienkommission gemäß § 59 Abs 1 UniStG geregelt.
- (8) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 9a Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens- Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 485, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.

Anhang

Fächer des individuellen Wahlfächerkorbes (§ 16)

Teil 1

Allgemeine Verfahrenslehre

Altenrecht

Bürgerlichrechtliche Quellenforschung

Materielles Finanzstrafrecht Allgemeiner Teil, Materielles Finanzstrafrecht Besonderer Teil, Finanzstrafverfahrensrecht

Geschlechterrecht

Jugend- und Schulrecht

Kanonisches Recht

Mediation

Medizinrecht

Politikwissenschaft

Rechtsgeschichte - Vertiefung

Rechtsinformatik

Rechtssoziologie

Rechtstatsachenforschung

Römisches Recht - Vertiefung

Staatskirchenrecht

Umweltrecht

Wirtschaftsstrafrecht

Teil 2

Betriebswirtschaftslehre

Finanzwissenschaft

Forensische Psychiatrie

Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies)

Führungsverhalten und Mitarbeitermotivation

Gerichtsmedizin

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Management

Personalwirtschaft

Psychologie für Juristen

Rhetorik, Verhandlungsführung und Argumentationstechnik

Steuerlehre

Volkswirtschaftslehre und -politik